



● gemeinsam ● offen ● achtsam

# Leistungen und Regelungen

(gültig ab 01.12.2025)





## Inhaltsverzeichnis

### Leistungen und Regelungen

1. Allgemeines
2. Organisation
3. Anmeldung
4. Aufnahme
5. Zimmerzuteilung
6. Wohngruppe / Geschützte Demenzstation
7. Rauchen
8. Depotzahlung
9. Pensionsleistungen
10. Pflegeleistungen und Seelsorge
11. Freie Arztwahl und therapeutische Dienste
12. Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen
13. Medizinische und psychische Notsituationen
14. Kleidung
15. Zimmermöblierung, Telefon, TV, Radio und Internet
16. Haftungsausschluss
17. Versicherungen
  - a) Hausratversicherung
  - b) Privathaftpflichtversicherung
  - c) Besonderes
18. Post
19. Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung
20. Vertretung/Ansprechperson
21. Sterbehilfe
22. Beschwerden
23. Datenschutz
24. Schlussbestimmungen





## 1) Allgemeines

In einem Pensions- respektive Pflegeverhältnis werden sowohl für Leistungsempfänger wie -erbringer die Leistungen und Regelungen geklärt.

Das vom Verein Wohnen im Alter betriebenen Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach (WPZS) berücksichtigt prioritär Einwohnende der Trägergemeinden Möhlin, Zuzgen, Zeiningen, Wallbach, Mumpf, Magden, Hellikon, Wegenstetten und Obermumpf bei der Zimmervergabe. Die ebenfalls zum Verein gehörenden Alterswohnungen obliegen separaten Leistungen und Regelungen.

## 2) Organisation

Die unmittelbare Führung und Verwaltung des WPZS obliegt der Geschäftsführung. Sie sorgt für die Einhaltung der Tarifordnung sowie der Leistungen und Regelungen. Der Geschäftsführung übergeordnet ist der Vorstand des Vereins Wohnen im Alter Möhlin.

## 3) Anmeldung

Die Anmeldung ist schriftlich an das WPZS zu richten.

## 4) Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet das Haus. Bei jeder Aufnahme wird mit dem Bewohnenden bzw. deren/dessen befugter Vertretung, ein Vertrag abgeschlossen.

In erster Linie werden Personen berücksichtigt, die ihre Schriften in einer der Trägergemeinden deponiert haben und eine Aufnahme nach Einschätzung des WPZS medizinisch sinnvoll erscheint. Für die Aufnahme von Personen, die ausserkantonale ihren Wohnsitz haben, ist eine Kostengutsprache durch den Heimatkanton Voraussetzung.

Keine Aufnahmemöglichkeit besteht für Personen, die Träger ansteckender Krankheiten sind oder durch ihr Verhalten den Betrieb wesentlich beeinträchtigen.

Die Aufnahme demenzerkrankter Personen ist, je nach Krankheitsverlauf, nur in die geschützte Wohngruppe der Demenzstation (WG) möglich.

## 5) Zimmerzuteilung

Es besteht kein Anspruch auf freie Zimmer- oder Abteilungswahl. Beim Vorliegen besonderer Gründe ist das Haus befugt, einen Zimmerwechsel und/oder einen Umzug in eine andere Abteilung anzuordnen.

## 6) Wohngruppe / geschützte Demenzstation

Bewohnende der Wohngruppe, unserer geschützten Demenzstation, dürfen diese in der Regel zu ihrem Schutz nicht selbstständig ohne Begleitung durch Angehörige, Bekannte oder das Pflegepersonal verlassen.





## 7) Rauchen

Das Rauchen im Zimmer und in den öffentlichen Räumen ist nicht erlaubt.

## 8) Depotzahlung

Das WPZS verlangt bei Eintritt eine unverzinsliche Sicherheitsleistung. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird diese mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohnenden, der bezeichneten Vertretung oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

Höhe der Sicherheitsleistung bei Eintritt in stationäre Langzeitpflege CHF 6'000.-

## 9) Pensionsleistungen

Im Pensionstarif inbegriffen sind: Unterkunft mit Vollpension inkl. Wohnnebenkosten, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, eine Auswahl an nicht alkoholischen Getränken, Zimmerservice falls medizinisch begründet, Bett- und Frotteewäsche, Privatwäscheservice, Grundausstattung an Pflegeprodukten (Zahnbürste, Zahnpasta, Duschcrème, Shampoo), Zimmerreinigung, Zimmerwechsel aufgrund medizinischer Indikation, Wäschebeschriftung, kleinere Flick- und Reparaturarbeiten an Privatwäsche und Gegenständen exkl. Material.

Ebenfalls im Pensionstarif inbegriffen sind Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung.

## 10) Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Eidg. Departements des Innern über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungs-Verordnung, KLV) und teilen sich auf in Massnahmen der:

- Abklärung, Beratung und Koordination
- Untersuchung und Behandlung
- Grundpflege

Der Pflegebedarf wird innerhalb der ersten Wochen nach Eintritt gemäss einem gesetzlich anerkannten Pflegebedarfserfassungssystem ermittelt und halbjährlich überprüft. Eine allfällige Änderung der Pflegestufe wird durch Zwischenerhebungen ermittelt. Deren Folgen treten rückwirkend in Kraft. Wir weisen darauf hin, dass deshalb bei Rechnungstellung nach Eintritt aus zeitlichen Gründen die Pflegekosten erst später verrechnet werden können.

## 11) Freie Arztwahl und therapeutische Dienste

Für Bewohnende besteht freie Hausarzt- und Therapeutenwahl. Das WPZ verfügt über keinen Heimarzt, für medizinische Beratungen und Fremdleistungen werden die angestammten Hausärzte unserer Bewohnenden beigezogen.

Bei psychiatrischen und palliativen Fragestellungen arbeiten wir eng mit zwei externen Fachärzten zusammen.





## 12) Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) umfassen die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen Hilfe und Betreuung, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Wir bieten unseren Bewohnenden ein Zuhause das Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung bietet. Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Sie sind generell unabhängig von der Pflegestufe und gehen zu Lasten des Bewohnenden. Diese Betreuungskosten sind in den Tagespauschalen der Tarifordnung bereits enthalten.

## 13) Medizinische und psychische Notsituationen

Im Falle einer medizinischen oder psychischen Notsituation obliegt die Entscheidungsbefugnis über eine Einweisung der/s betroffenen Bewohnenden in ein Spital oder psychiatrische Einrichtung beim WPZS.

## 14) Kleidung

Die erforderliche Ausstattung an persönlicher Kleidung ist beim Eintritt mitzubringen. Sie wird durch das WPZS beschriftet. Nachträglich eingekaufte Kleidung ist ebenfalls zur Beschriftung an der Réception abzugeben.

## 15) Zimmermöblierung, Telefon, TV, Radio und Internet

Das Zimmer ist mit folgendem Mobiliar ausgestattet: Pflegebett, Nachttisch, multifunktionale Lampe im Bettbereich, Vorhänge, Einbauschränk mit Kleiderbügel und Safe. Die Gestaltung und die zusätzliche Möblierung des Zimmers ist Angelegenheit des einzelnen Bewohnenden und Angehörigen und soll nach Möglichkeit in Absprache mit dem Haus vor dem Eintritt eingerichtet werden. Zusätzliche private Einbauten im Zimmer, zum Beispiel Dusch-WC oder Haltegriffe, sind nach Absprache mit dem Eintrittsmanagement möglich. Bei Ein- und Auszug geht der Ein- bzw. Rückbau zu Lasten des Bewohnenden. Für Reparaturen und Wartung an privatem Mobiliar, elektronischen Geräten und ähnlichem sind Bewohnende, deren Angehörige resp. allfällige Beistände zuständig. Auf Wunsch können diese durch das WPZS gegen Verrechnung nach Tarifliste übernommen werden.

Das eingebrachte Inventar verbleibt beim Bewohnenden oder bei Ableben, bei den Erben. Bewohnende, die einen Telefonanschluss wünschen, erhalten eine zugewiesene Telefonnummer. Die private Festnetznummer kann nicht ins WPZS übernommen werden. Der Telefonapparat kann nicht mitgebracht werden und wird vom WPZS gestellt.

Jedes Zimmer verfügt über einen Fernsehanschluss. Die Besorgung, Einrichtung und Wartung der Geräte ist Sache des Bewohnenden. Über WLAN sind die Zimmer mit dem Internet verbunden. Die Réception informiert über das gültige Kennwort.





## 16) Haftungsausschluss

Generell haftet das WPZS nicht für:

- a) Diebstähle und Verlust von Wertgegenständen des Bewohnenden. Im Schadenfall sind die Gegenstände über die Hausratversicherung, gemäss Angaben Punkt 15a versichert.
- b) Verlust von nicht beschrifteter Wäsche oder persönlichen Gegenständen sowie für Wäscheschäden, ausser der Schaden wurde nachweislich fahrlässig verursacht.
- c) Das vom Bewohnenden eingebrachte Zimmerinventar.

## 17) Versicherungen

### a) Hausratversicherung

#### Versicherte Sachen

Versichert ist der Hausrat, der dem Bewohnenden zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ganz oder teilweise gehört sowie die damit verbundenen Folgekosten. Mitversichert sind des Weiteren Mehrkosten und Vermögenseinbussen als unmittelbare Folge eines gedeckten Schadens an versicherten Sachen.

#### Versicherte Gefahren

Schäden infolge Feuer/Elementarereignisse, Einbruchsdiebstahl und Beraubung sowie einfacher Diebstahl (ausserhalb Standort), Wasser, Glasbruch sowie zusätzliche Gefahren (extended coverage) einschliesslich nicht genannte Gefahren und Schäden (all risks).

#### Versicherte Summen

Im Schadenfall wird die Reparatur oder Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache entschädigt. Es gilt generell keine Maximalsumme. Ausgenommen

#### Selbstbehalt

Bewohnende tragen pro entschädigungspflichtigem Ereignis, inkl. Elementarschäden, CHF 500.– selbst.

#### Prämie

Die Versicherungsprämie ist im Pensionstarif inbegriffen.

### b) Privathaftpflichtversicherung

#### Versicherte Ansprüche

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Bewohnende erhoben werden, wegen Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden als Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens.

#### Versicherte Summen

Die Versicherungssumme pro Ereignis und Jahr beträgt CHF 10 Mio.

#### Selbstbehalt





Bewohnende tragen pro entschädigungspflichtigem Ereignis CHF 500.– selbst.

### Prämie

Die Versicherungsprämie ist im Pensionstarif inbegriffen.

### c) Besonderes

Im Schadenfall sind die Bestimmungen des zwischen CURAVIVA und der AXA-Winterthur abgeschlossenen Kollektivvertrags massgebend.

## 18) Post

Eingehende Post für Bewohnende der Wohnbereiche wird täglich in die Zimmer verteilt.

Die Adressumstellung bei Eintritt ist Aufgabe des Bewohnenden bzw. deren Vertretung. Postadresse von Bewohnenden der Wohngruppe ist diejenige der bevollmächtigten Vertrauensperson.

## 19) Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und gesundheitliche Vorausplanung

Wünscht der Bewohnende bzw. die Vertretung, dass das WPZS den in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen bei Bedarf umgehend umsetzen kann, so übergibt der Bewohnende dem WPZS eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

Bei Eintritt wird die gesundheitliche Vorausplanung mit den Bewohnenden, Angehörigen und/oder Hausarzt besprochen und schriftlich festgehalten. Zusätzlich empfehlen wir für nicht urteilsfähige Bewohnende, deren mutmasslichen Willen schriftlich festzuhalten.

## 20) Vertretung / Ansprechperson

Ausser zum Bewohnenden hält das WPZS den Kontakt mit einer Hauptansprechperson. Diese ist verantwortlich, bei Bedarf die erhaltenen Informationen an weitere Bezugspersonen des Bewohnenden weiterzuleiten.

## 21) Sterbehilfe

Leistungen von Sterbehilfeorganisationen sind in den Räumlichkeiten des WPZS zulässig und richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.





## 22) Beschwerden

Zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegenüber Mitbewohnenden und Personal ist die Geschäftsführung.

Weitere Anliegen können an die Ombudsstelle gerichtet werden. Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein geführt. Sie vertritt die Interessen der Bewohnenden in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und bietet Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen Postfach 3534, 5001 Aarau

062 823 11 42 / [info@ombudsstelle-ag.ch](mailto:info@ombudsstelle-ag.ch) / [www.ombudsstelle-ag.ch](http://www.ombudsstelle-ag.ch)

## 23) Datenschutz

Mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages gibt der Bewohnende bzw. Vertretende das Einverständnis, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben, bearbeitet und aufbewahrt werden. Bei Bedarf können medizinisch relevante Daten mit anderen medizinischen Institutionen und Leistungserbringern ausgetauscht werden und das Haus ist gegenüber diesen von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Der Bewohnende bzw. deren Vertretende nehmen zur Kenntnis, dass das WPZ sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Ausserdem nimmt der Bewohnende bzw. die Vertretung Kenntnis davon und erteilen gleichzeitig ihr Einverständnis dafür, dass das WPZ in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches Akteneinsicht zu gewähren.

Zusätzlich erklären sich Bewohnende bzw. Vertretende damit einverstanden, dass Fotos der Bewohnenden für interne Identifikations- und Schulungszwecke verwendet werden dürfen.

## 24) Schlussbestimmungen

Die Leistungen und Regelungen wurden vom Vorstand des Vereins Wohnen im Alter genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Leistungen und Regelungen und treten ab 1. Dezember 2025 in Kraft.

Markus Fäs  
Präsident

Ineke Lötscher  
Vizepräsidentin

Marion Wegner-Hänggi  
Co-Geschäftsführung WPZS

Yasin Alemdar  
Co-Geschäftsführung WPZS

